

**Stellungnahme des Deutschen Studentenwerks (DSW)
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts-
und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (BT-Drs.: 16/5065)**

Das Deutsche Studentenwerk (DSW) ist der Dachverband der Studentenwerke in Deutschland. Es nimmt zu dem Gesetzentwurf aus der Sicht der Studentenwerke Stellung, die nach landesrechtlichen Regelungen auch ausdrücklich ausländische Studierende in Deutschland in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht fördern. Vor diesem Hintergrund beschränkt das DSW seine Stellungnahme auf die vorgesehenen Änderungen der §§ 2 und 16 des Aufenthaltsgesetzes.

Gesetz muss Zielsetzung der EU-Richtlinien folgen

Das geplante Gesetz soll EU-Richtlinien mit ausländerrechtlichem Bezug in nationales Recht umsetzen. Ob diese Umsetzung gelingt, ist daran zu messen, in wieweit die Zielsetzung der EU-Richtlinien verwirklicht wird. In der u.a. umzusetzenden EU-Studentenrichtlinie heißt es (Erwägungsgrund Nr. 6): „Ein Ziel der bildungspolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft ist es, darauf hinzuwirken, dass ganz Europa im Bereich von Studium und beruflicher Bildung weltweit Maßstäbe setzt. Die Förderung der Bereitschaft von Drittstaatsangehörigen, sich zu Studienzwecken in die Gemeinschaft zu begeben, ist ein wesentliches Element dieser Strategie.“ In diesem Sinne haben sich die Mitgliedsstaaten verpflichtet. Für die deutsche Gesetzgebung bedeutet dies, dass der Zugang ausländischer Studierender - insbesondere aus Schwellen- und Entwicklungsländern - zu einem Studium in Deutschland unproblematisch möglich und transparent sein muss.

Die für ein Studium in Deutschland zentrale Vorschrift des § 16 Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsg) würde durch den Gesetzentwurf jedoch teilweise restriktiver gefasst als bisher. Die Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus der EU-Studentenrichtlinie nicht. Aus Sicht des DSW entspricht dies weder der Zielsetzung der Richtlinie, die auf eine Profilierung des Europäischen Hochschulraums abzielt, noch der Zielsetzung der Bundesregierung, den Hochschulstandort Deutschland international zu stärken.

Sprachnachweise als zwingende Studienvoraussetzung (§ 16 Abs. 1 S. 4 Aufenthaltsg-E)

Nach dem Gesetzentwurf wird ein „Nachweis von Kenntnissen in der Ausbildungssprache [...] nicht verlangt, wenn die Sprachkenntnisse bei der Zulassungsentscheidung bereits berücksichtigt worden sind oder durch studienvorbereitende Maßnahmen erworben werden

sollen.“ Diese Regelung erscheint zunächst wie eine Lockerung bürokratischer Anforderungen – sie bedeutet jedoch das Gegenteil. Denn die derzeit geltende Fassung des § 16 Aufenthaltsgesetz sieht einen Nachweis von Sprachkenntnissen gegenüber der Ausländerbehörde nicht vor. Nach der geplanten Neuregelung würde ein solcher Nachweis verlangt – wie sich im Umkehrschluss aus der zitierten Regelung ergibt.

Das DSW sieht, dass Kenntnisse in der Ausbildungssprache für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind. Es sollte allerdings ausschließlich Sache der Hochschulen sein, einen entsprechenden Nachweis zu verlangen. Auch die EU-Studentenrichtlinie verlangt nicht den Nachweis von Sprachkenntnissen, sondern sieht mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. c nur eine Kann-Vorschrift vor. Zwar wird der Regelfall sein, dass Sprachkenntnisse bereits im Zulassungsverfahren gegenüber der Hochschule nachgewiesen wurden. Dies ist aber nicht immer aus dem Zulassungsbescheid erkennbar oder beweisbar. Für den Studienbewerber ergibt sich dann das Risiko, für den Nachweis eine zusätzliche Sprachprüfung ablegen zu müssen oder keine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. In jedem Fall bedeutet es für die Studienbewerber einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Die vorgesehene Regelung würde sich damit in der praktischen Anwendung zum Nachteil für ausländische Studierende auswirken. Außerdem ist die Regelung unbestimmt. Es wird nicht klar, welches Sprachniveau unter „Kenntnissen in der Ausbildungssprache“ zu verstehen sein soll.

Die Neuregelung kann damit zu einer Entscheidung gegen den Studienstandort Deutschland führen. Aus diesen Gründen sollte auf sie verzichtet werden.

Verkürzung der Mindestgeltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis (§ 16 Abs. 1 S. 5 Aufenthaltsgesetz-E)

Die Mindestgeltungsdauer bei der Ersterteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für ein Studium soll nach dem Gesetzentwurf auf ein Jahr verkürzt werden. Nach der derzeit geltenden Gesetzeslage wird die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt und kann um jeweils bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden. Die Neuregelung hätte damit zur Konsequenz, dass ausländische Studierende – sofern die Ausländerbehörde sich nur für eine Erteilung der Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr entscheidet – ihre wissenschaftliche Ausbildung jeweils nur für diesen Zeitraum planen können. Wer in dreieinhalb Jahren seinen Bachelor-Abschluss machen will, müsste sich bis zu viermal einer ausländerrechtlichen Prüfung unterziehen.

Im Gesetzentwurf wird diese Verschärfung damit begründet, dass auf diese Weise eine „größere Flexibilität ermöglicht“ und „die Möglichkeit einer besseren Kontrolle und Begleitung durch die Ausländerbehörden gewährleistet“ wird. Die – im Grundsatz nachvollziehbaren - sicherheitspolitischen Erwägungen sollten jedoch nicht über die berechtigten Interessen ausländischer Studienbewerber und Studierender gestellt werden. Die politisch gewünschte

internationale Stärkung des Hochschulstandorts Deutschland wird nicht durch eine Neuregelung erreicht werden, die zwar für die Ausländerbehörden mehr Flexibilität bedeutet, gleichzeitig aber die für die ausländischen Studienbewerber und Studierenden notwendige Planungssicherheit einschränkt. Aus diesen Gründen hält das DSW die vorgesehene Verschärfung nicht für zielführend.

Erwerbstätigkeit nach Abschluss des Studiums (§ 16 Abs. 4 S. 2 Aufenthaltsg-E)

Mit der vorgesehenen Neuregelung soll es ausländischen Studienabsolventen deutscher Hochschulen ermöglicht werden, für die Zeit der Arbeitssuche ohne Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit eine Beschäftigung von 90 ganzen oder 180 halben Tagen auszuüben. Studentische Nebentätigkeiten können ohne zeitliche Begrenzung ausgeübt werden.

Das DSW bewertet diese Neuregelung als grundsätzlich positiven Schritt. Zwar kann ein ausländischer Studienabsolvent mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine darüber hinaus gehende Beschäftigung ausüben. Es wäre jedoch sinnvoll, bereits im Rahmen des § 16 Aufenthaltsg eine weitergehende – und die Berufsqualifikation fördernde – zustimmungsfreie Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Dadurch würde ein Erfolg des Aufenthaltszwecks der Arbeitssuche am ehesten unterstützt.

Mobilität in Europa (§ 16 Abs. 6 und 7 Aufenthaltsg-E)

Durch vorgesehene Ergänzungen des § 16 Aufenthaltsg erhalten Drittstaatenangehörige, denen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ein Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums erteilt wurde, einen Anspruch auf eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis in Deutschland, wenn sie z.B. hier einen Teil ihres Studiums durchführen oder dieses ergänzen möchten. Das DSW begrüßt diese geplante Neuregelung, denn sie fördert innerhalb des Hochschulraums Europa die angestrebte Mobilität ausländischer Studierender.

Finanzierungsnachweis höher als BAföG-Regelfall (§ 2 Abs. 3 S. 6 Aufenthaltsg-E)

Studienbewerber aus dem Ausland haben bereits nach der derzeitigen Rechtslage einen Finanzierungsnachweis für ihren Lebensunterhalt zu erbringen, um die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu vermeiden. Die Höhe des Finanzierungsnachweises bestimmt sich bereits bisher – ohne gesetzliche Normierung - nach dem BAföG-Höchstsatz in Höhe von 585 Euro/mtl. Der Gesetzentwurf sieht vor, dies nun in § 16 Aufenthaltsg ausdrücklich zu regeln.

Positiv erscheint aus Sicht des DSW, dass die Höhe des zu erbringenden Finanzierungsnachweises gesetzlich festgelegt wird. Die bisher bestehende Unklarheit, ob zu erbringende Studiengebühren den nachzuweisenden Betrag erhöhen können, ist damit geklärt: Studiengebühren zählen – wie ausdrücklich in der Begründung des Gesetzentwurfes formuliert – nicht zum Lebensunterhalt und zu ihrer Deckung wird daher auch kein Finanzierungsnachweis verlangt.

Das DSW ist allerdings der Ansicht, dass der BAföG-Höchstsatz nicht zur Bestimmung der Höhe des Finanzierungsnachweises geeignet ist. Er stellt einen Maximalbetrag in nur besonderen Fällen – z.B. bei nachweislich höheren Mietkosten – dar. Solche Umstände können nicht pauschal unterstellt werden. Der Gesetzgeber geht in der Gesetzesbegründung zu Recht selbst davon aus, dass dies nur „etwaige[...] zusätzliche[...]“ Kosten sind. Sachgerecht dürfte vielmehr die Anwendung des BAföG-Regelsatzes in Höhe von 466 Euro/mtl. oder alternativ des Service-Pakets der Studentenwerke sein.

Berlin, 8. Mai 2007